

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Zyfflich

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Zyfflich, Flur 7, Flurstücke 26 und 57. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47559 Kranenburg an der B9 / Kleyen gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Zyfflich, Flur 7, Flurstücke 25, 35 und 52. Diese Grundstücke grenzen an das vermessene Grundstück an uns sind Gewässer (Gräben) im Sinne des Landeswassergesetzes. In Teilen ist das Gewässer (Graben) in Flurstück 25 nicht vorhanden. Eigentümer der Flurstücke 25, 35 und 52 sind „Die Anlieger“.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 15.01.2025 zur Geschäftsbuchnummer 24M0536 in der Zeit

Vom 03.02.2025 bis 04.03.2025

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Christine Monka, Südring 41, 47574 Goch, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung der Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02823 - 97200 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Goch, den 28.01.2025

Dipl.-Ing Christine Monka, ÖbVI